

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9047, 20/9243 Nr. 2.2 –**

**Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**

**A. Problem**

Erfordernis rechtstechnischer Anpassungen vergaberechtlicher Rechtsverordnungen infolge des Inkrafttretens der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222).

**B. Lösung**

**Einstimmige Empfehlung, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.**

**C. Alternativen**

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/9047 zu  
verzichten.

Berlin, den 15. November 2023

**Der Wirtschaftsausschuss**

**Michael Grosse-Brömer**  
Vorsitzender

**Hansjörg Durz**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Hansjörg Durz

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9047** wurde am 10. November 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Bitte, dem Plenum den Bericht bis spätestens 29. November 2023 vorzulegen, an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der vorliegenden, von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung ist die Umsetzung rechtstechnischer Änderungen beziehungsweise redaktioneller Korrekturen in den bestehenden Rechtsverordnungen im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich, konkret der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und der Sektorenverordnung (SektVO).

Im Detail stehen die Überarbeitungen im Zusammenhang mit der kürzlich in Kraft getretenen Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) – der „eForms-Verordnung“. Diese hat zwischenzeitlich Anpassungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) nach sich gezogen, einer durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) regelmäßig weiterentwickelten und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen DIN-Norm für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber als Bauleistungen. Die § 2 VgV und § 2 Absatz 2 VSVgV enthalten jeweils eine statische Verweisung auf verschiedene Abschnitte der VOB/A. Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung dienen dazu, diese Verweise auf die augenblickliche, im Bundesanzeiger bekanntgemachte VOB/A-Version zu aktualisieren. Die übrigen Regelungen der gegenständlichen Verordnung nehmen eine durch die eForms-Verordnung notwendig gewordene Verweiskorrektur in der VgV und der SektVO vor.

Gemäß der Ermächtigungsgrundlage der vorgelegten Rechtsverordnung, § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), hat der Bundestag innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Verordnung die Kompetenz, diese durch Beschluss zu ändern oder abzulehnen, § 113 Satz 5 und 7 GWB. Die Verordnung ging am 1. November 2023 beim Bundestag ein.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/9047 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/9047 in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 20/9047 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt einstimmig, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/9047 zu verzichten.

Berlin, den 15. November 2023

**Hansjörg Durz**  
Berichtersteller